

**Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung**

## **Ausschreibung von 157 Notarstellen**

JustVA I A 2

Telefon: 9013-3251 oder 9013- 0; intern: 913-3251 oder 913- 0

Im Land Berlin sind 157 Notarstellen zu besetzen, davon 154 Stellen für Bewerberinnen und Bewerber mit zweiter juristischer Staatsprüfung nach dem Deutschen Richtergesetz und drei Stellen für Bewerberinnen und Bewerber mit juristischem Diplomabschluss nach der Prüfungsordnung der DDR.

Die Bewerbung von Frauen ist erwünscht.

Für die Bewerbung gelten die folgenden Maßgaben:

1. Bewerbungen sind bis zum 30. November 2020 an den Präsidenten des Kammergerichts, Eißholzstraße 30-33, 10781 Berlin, zu richten. Für die Bewerbung sollen die dafür vorgesehenen Vordrucke verwendet werden, die zusammen mit einem Merkblatt unter [www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/notar/formulare.html](http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/notar/formulare.html) als pdf-Dokumente heruntergeladen oder bei dem Präsidenten des Kammergerichts unter Beifügung eines mit 1,55 EUR frankierten DIN-A4-Freiumschlages schriftlich angefordert werden können. **Es wird darum gebeten, sicherzustellen, dass ausschließlich der aktuelle Vordruck verwendet wird.** Die Bewerbungsunterlagen sind dem Vordruck - auch bei wiederholter Bewerbung - vollständig beizufügen.
2. Wegen der Einzelheiten der Voraussetzungen für das Notaramt und des Ablaufs des Besetzungsverfahrens wird auf die Nummern 2 bis 11 der Allgemeinen Verfügung über die Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 27. April 2016 (ABl. S. 1053) verwiesen.

3. Zum Nachweis der Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 BNotO ist der Bewerbung eine von der Bewerberin oder dem Bewerber eigenhändig unterschriebene Erklärung beizufügen, in der die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 BNotO im Einzelnen dargelegt wird. Die Richtigkeit dieser Angaben muss von der Bewerberin oder dem Bewerber anwaltlich versichert werden. Die Voraussetzungen des § 6 Absatz 2 Satz 5 bis 6 BNotO sind gegebenenfalls durch entsprechende Nachweise zu belegen.
4. Die Bewerberinnen und Bewerber können den Nachweis, dass sie mit der notariellen Berufspraxis hinreichend vertraut sind (§ 6 Absatz 2 Satz 2 bis 4 BNotO), auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist erbringen.
5. Bei Bestimmung der Punktzahl nach § 6 Absatz 3 Satz 3 BNotO werden das Ergebnis der notariellen Fachprüfung und das Ergebnis der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung mit den nach der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866), festgesetzten Punktzahlen in Ansatz gebracht. Ein Zeugnis über das Bestehen der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung, das eine Benotung und nicht eine Punktzahl entsprechend der in Satz 1 bezeichneten Verordnung enthält, wird mit einer Punktzahl ange- setzt, die für ein vergleichbares Ergebnis nach der genannten Verordnung in Ansatz zu bringen wäre. Ein unbenotetes Zeugnis über das Bestehen der die juristische Ausbildung abschließenden Staatsprüfung wird mit vier Punkten be- wertet, es sei denn, die Bewerberin oder der Bewerber weist durch eine Be- scheinigung des Prüfungsamtes, bei dem die Staatsprüfung abgelegt worden ist, nach, dass eine höhere Punktzahl in Ansatz zu bringen ist.
6. Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 SGB IX werden bei gleicher Eignung gegen- über Bewerberinnen und Bewerbern mit gleicher Punktzahl bevorzugt berück- sichtigt.

7. Für die Entscheidung über den Antrag auf Bestellung zum Notar oder zur Notarin wird nach § 1 Absatz 2 des Justizverwaltungskostengesetzes Berlin in der Fassung vom 16. August 1993 (GVBl. S. 372), das zuletzt durch Gesetz vom 16. April 2014 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, in Verbindung mit den Nummern 5.1.1.-5.1.3 des Gebührenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz Berlin eine Verwaltungsgebühr erhoben. Diese beträgt für die Bestellung zum Notar 1.600,- Euro, für die Ablehnung des Antrags auf Bestellung zum Notar in der Regel 1.400,- Euro und bei Rücknahme des Antrags auf Bestellung zum Notar vor Entscheidung über den Antrag 700,- Euro. Vorsorglich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass von der Erhebung einer Gebühr für die Rücknahme einer erneuten Bewerbung auch in den Fällen nicht abgesehen wird, in denen die Bewerbung aufgrund Bestellung im Rahmen einer Vorkampagne zurückgenommen und eine umfangreiche Auswertung der Bewerbungsunterlagen noch nicht erfolgt ist. Insoweit kommt möglicherweise aber eine Ermäßigung nach § 10 JVKostG in Betracht.